

## Netzentgeltübersicht

ab 01. Januar 2014

Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH



Entnahmestelle im	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung zum Mittelspannungsnetz	9,32	3,36	93,21	0,00
Mittelspannungsnetz	7,69	3,33	76,17	0,59
Umspannung zum Niederspannungsnetz	7,35	4,21	98,96	0,55
Niederspannungsnetz	11,54	4,14	68,70	1,85

Entnahmestelle im	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
	Umspannung zum Mittelspannungsnetz	15,54
Mittelspannungsnetz	12,70	0,59
Umspannung zum Niederspannungsnetz	16,49	0,55
Niederspannungsnetz	11,45	1,85

Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit wird mit 1,00 Ct/kWh nachberechnet.

Kleinkunden	Grundpreis netto EUR/a	Arbeitspreis netto Ct/kWh
Arbeitspreis Kleinkunden	14,00	5,40
Arbeitspreis Speicherheizung	0,00	2,00

Entgelte für Messung und Abrechnung	Messstelle netto	Messung je Vorgang netto	Abrechnung je Vorgang netto	Gesamt <sup>1</sup> netto
Eintarifzähler EUR/a	9,34	2,01	12,01	23,36
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltuhr EUR/a	11,64	2,01	12,01	25,66
Wandler EUR/a	11,06			11,06

<sup>1</sup> Das Entgelt versteht sich bei einem Mess- und Abrechnungsvorgang pro Jahr. Zusätzliche Vorgänge werden zusätzlich berechnet.

### Jahrespreis für Leistungsmessung je Zählstelle monatliche Bereitstellung der Daten\*

	Messstelle netto	Messung netto	Abrechnung netto	Gesamt netto
Mittelspannung Lastgangzähler EUR/a	151,37	197,88	256,80	606,05
Mittelspannung Wandler EUR/a	88,92			
Niederspannung Lastgangzähler EUR/a	143,02	197,88	256,80	597,70
Niederspannung Wandler EUR/a	11,06			

\* Der Telefonanschluss ist vom Kunden bereitzustellen.  
Die Kosten für ein GSM-Modem oder manueller Zählerauslesung werden separat berechnet.

Die Preise verstehen sich für das von der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.